

Information zu den Integrationskriterien

Stand 01.01.2019

Eine gute Integration ist für den Aufenthalt in der Schweiz massgebend. Bei der Beurteilung ob eine Ausländerin oder ein Ausländer gut integriert ist, sind die Integrationskriterien gemäss Art. 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) in Verbindung mit Art. 77a bis e der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) von den zuständigen Behörden zu berücksichtigen. Nachfolgend finden Sie die Auflistung der entsprechenden Integrationskriterien sowie Beschreibungen und Beispiele zu den jeweiligen Integrationskriterien.

Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ bilden den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist.

Beispiele (nicht abschliessend):

- Einwandfreier Leumund gemäss Strafregisterauszug
- Beachtung behördlicher Verfügungen
- Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privater Verpflichtungen (z.B. keine Beteiligungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.)
- Kooperation mit Behörden (Sozialhilfe, Schulbehörden etc.)

Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Als Werte der Bundesverfassung gelten folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit
- c. die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule.

Beispiele (nicht abschliessend):

- Keine öffentlichen Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden
- Keine mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen/Religionen
- Keine Befürwortung von Zwangsheiraten
- Keine Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeiter/innen von Behörden

Sprachkompetenzen

Der Nachweis für Sprachkompetenzen in einer Landessprache gilt als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer diese Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt; während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in dieser Landessprache besucht hat; eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in dieser Landessprache besucht hat; oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Sprachkompetenzen in dieser Landessprache bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

Weitere Informationen zum Sprachnachweis finden Sie unter anderem auf:

- [Merkblatt Sprachnachweis](#) (auf unserer Homepage)
- <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Beispiele für erforderliche Sprachkompetenzen (nicht abschliessend):

- Verlängerung Aufenthaltsbewilligung bei Ehegatten im Familiennachzug: mündlich A1
- Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung: mündlich B1, schriftlich A1
- Erteilung Niederlassungsbewilligung: mündlich A2, schriftlich A1

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Eine Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Eine Person nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie in Aus- oder Weiterbildung ist.

Beispiele (nicht abschliessend):

- Ungekündigtes Arbeitsverhältnis
- Selbständige Erwerbstätigkeit
- Nachweis von Arbeitsuchbemühungen; Anmeldung beim RAV
- Immatrikulationsbestätigung an einer Hochschule
- Lehrvertrag